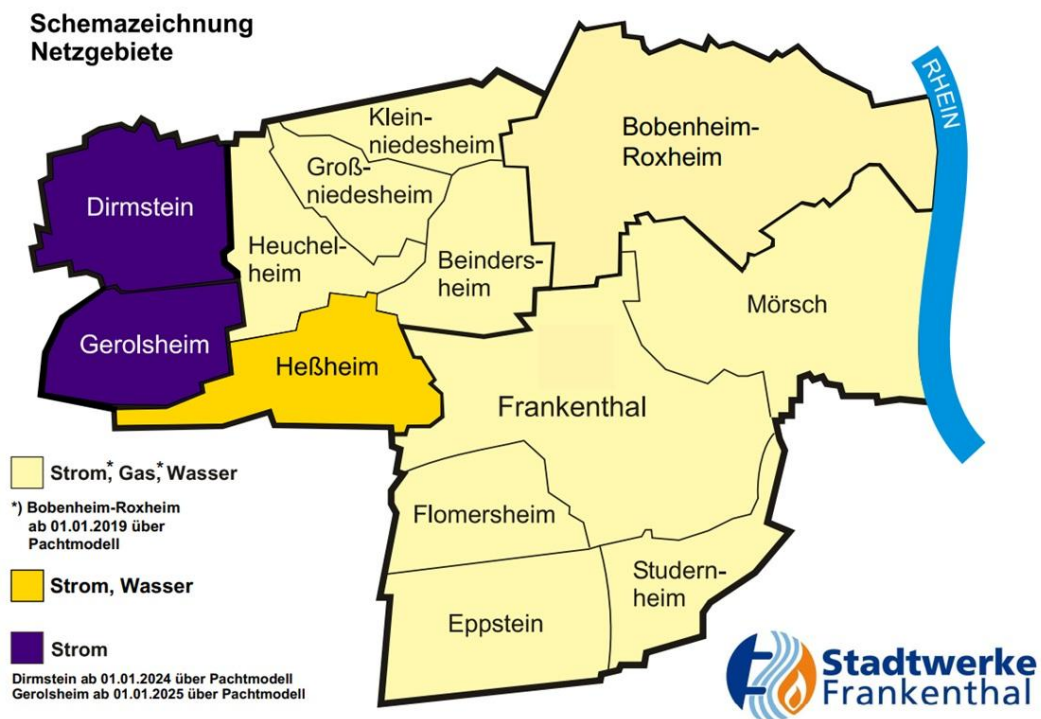


Richtlinie zum Schutz von Versorgungsleitungen und Anlagen der Stadtwerke Frankenthal GmbH



Vorwort

Die Stadtwerke Frankenthal GmbH (SWF) haben ihre Versorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sichere und störungsfreie Versorgung gewährleistet ist. Daher dürfen deren Bestand und Betrieb auch durch Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.

Inhalt

1. Geltungsbereich	4
2. Normative Verweisungen	4
3. Allgemeine Pflichten des Bauausführenden	4
4. Erkundigungspflicht	5
5. Lage von Versorgungsanlagen	6
6. Baubeginn	6
7. Fachkundige Aufsicht	7
8. Maschinelle Arbeiten	7
9. Freilegen von Versorgungsanlagen	7
10. Schutzabstände/Mindestüberdeckung/Überbauung	8
11. Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Versorgungsleitungen	10
12. Schutzmaßnahmen	11
13. Maßnahmen bei Beschädigungen	13
14. Verfüllen der Baugruben	14
15. Besondere Hinweise Planwerk/Schutzrichtlinie	14
16. Schlussbestimmungen	15
17. Wichtige Telefonnummern:	16
Zusammenfassung: → WICHTIG!!!	16

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Strom-, Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Fernwärmeanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken sowie im Wurzelbereich von Bäumen. Zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeanlagen gehören Kabel, Stationen, Verteilerschränke, Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Beleuchtungsanlagen u. ä.

2. Normative Verweisungen

Auszüge aus den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik:

- DVGW GW 315 Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DVGW GW 118 Erteilung von Netzauskünften
- DVGW GW 120 Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen
- DVGW-Hinweis GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
- VDE-AR-N 4201 Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen
- VDE-AR-N 4203 Erteilung von Netzauskünften in Versorgungsunternehmen
- AGFW FW 402 Fernwärme und bauliche Anlagen
- DIN 18300 (VOB Teil C)

3. Allgemeine Pflichten des Bauausführenden

Jeder Bauausführende (z.B. Bauunternehmer, Bauherr, Nutzer, Grundstückseigentümer) hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten (insbesondere jegliche Art von Eingriffen in den Erdboden) in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Leitungen und Anlagen der SWF ist grundsätzlich (z.B. nach § 303, 316b, 320 StGB) strafbar. Der Verursacher ist zum Schadensersatz gegenüber den SWF nach § 823 ff BGB verpflichtet. Ebenso hat der Verursacher mit einem Schadensersatz gegenüber den an die Versorgungsnetze der Stadtwerke angeschlossenen Kunden zu rechnen, die aufgrund von den verursachten Störungen Schäden erleiden (z.B. defekte Elektrogeräte etc.).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung stellt im Hinblick auf die großen Gefahren, die durch Beschädigungen von Versorgungsleitungen hervorgerufen werden können, sehr strenge Anforderungen an die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauausführenden bei der Durchführung von Aufgrabungsarbeiten (vgl. Urteil des BGH vom 15.07.2003-VI ZR 155/02).

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauausführenden oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Weiterhin dürfen Baumwurzeln nicht beschädigt oder entfernt werden.

4. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (BGH, VI ZR 33/05, vom 20.12.2005) von Bauausführenden bei der Durchführung von Bauarbeiten ist bei den **SWF eine aktuelle Planauskunft** über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. **Fremdleitungen sind im Planwerk nicht dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass überall mit Fremdleitungen zu rechnen ist.**

Entsprechend müssen die relevanten **Planauskünfte aller Betreiber im Netzgebiet zwingend** eingeholt werden. Ein Verzeichnis der potentiellen Leitungsbetreiber ist bei der zuständigen Gemeinde anzufragen.

Eine erteilte Planauskunft gilt nicht als Zustimmung bzw. als Anzeige der Baumaßnahme durch bzw. bei den Stadtwerken.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Diese sind **frühestens 10 Werktage vor Baubeginn** bei den SWF anzufordern. Auf die Gültigkeit der Planunterlagen ist zu achten. Der Gültigkeitszeitraum der Planauskunft beträgt 4 Wochen nach der Bereitstellung der Planunterlagen (Ausgabedatum) und ist im Schriftpfeld der Planunterlagen angegeben. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung vorliegen.

Sollten keine bzw. keine aktuell gültigen Planunterlagen auf der Baustelle vorhanden sein, ist die SWF berechtigt, zum Schutz der Versorgungsleitungen die **Baustelle einzustellen**.

5. Lage von Versorgungsanlagen

Die SWF geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Eine Gewährleistung bzw. Haftung für die Richtigkeit der Planauskünfte kann die SWF nicht übernehmen.

Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat der Bauausführende die Pflicht, sich grundsätzlich selbst über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, **Querschläge**, **Suchschlitze** o. ä., Gewissheit zu verschaffen.

Im Allgemeinen (Orientierungshilfe) beträgt die Überdeckung:

- Strom-, Kommunikationskabel: 0,5 – 1,5 m
- Gasleitungen: 0,6 – 1,0 m
- Wasserleitungen: 1,0 – 1,8 m
- Fernwärmeleitungen: im Mittel 1,2 m

6. Baubeginn

Der Arbeitsbeginn ist **mindestens 5 Werktagen** zuvor den SWF anzuzeigen. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige. Der Baubeginn ist, insbesondere bei Arbeiten im Bereich von **Gashochdruckleitungen** und **Hochspannungskabeln**, ohne vorherige Einweisung vor Ort durch die SWF unzulässig.

7. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht (z.B. verantwortlicher Bauleiter oder Polier der Tiefbaufirma) durchgeführt werden. Die von den SWF dem Bauausführenden erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Durch die fachkundige Aufsicht muss gewährleistet sein, dass vor Ort jederzeit in deutscher Sprache kommuniziert werden kann um ggf. auftretende sicherheitsrelevante Aspekte zu besprechen.

8. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit den SWF abzustimmen sind, zu treffen. Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen und Hochdruckleitungen sind zwingend vorab den SWF anzuzeigen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. grabenlose Techniken sind grundsätzlich bereits in der Planungsphase den SWF zur schriftlichen Prüfung der SWF anzuzeigen und eine Stellungnahme der SWF abzuwarten.

Zu beachten ist, dass eine schriftliche Stellungnahme zu den geplanten Bauvorhaben bis zu 2 Wochen in Anspruch nehmen kann. Ggf. nötige Umlegungsmaßnahmen im Zuge, bzw. verursacht durch die geplante Baumaßnahme benötigen mind. 12 Wochen Vorlaufzeit.

9. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen oder in Zusammenarbeit mit einem Saugbagger freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von den SWF nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit den SWF Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

10. Schutzabstände/Mindestüberdeckung/Überbauung

Mindestabstände zu Versorgungsleitungen (lichte Maße):

<u>Mindestabstand zu parallel liegenden</u>		<u>Mindestabstand zu kreuzenden Leitungen:</u>	
<u>Leitungen:</u>		- 1 kV Kabel	0,2 m
- 1 kV Kabel	0,4 m	- 20 kV Kabel	0,4 m
- 20 kV Kabel	0,4 m	- Gas- und Wasserleitungen	0,2 m
- Gas- und Wasserleitungen	0,4 m	- Gas-Hochdruckleitungen	0,4 m
- Fernwärme	0,6 m	- Fernwärme	0,4 m
- LWL- oder TK-Kabel	0,4 m	- LWL- oder TK-Kabel	0,2 m

Schutzrestdeckung während der Bauphase (Baustraße)

- 1 kV Kabel 0,3 m
- 20 kV 0,6 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,6 m
- Fernwärme 0,6 m
- LWL- oder TK-Kabel 0,3 m

Bei den grabenlosen Bauvorhaben sind die Schutzabstände vorab mit den SWF abzustimmen!

Abstände zu Fundamenten, Widerlagern sowie weiteren unterirdischen Bauwerken der SWF sind ebenfalls vorab mit den SWF abzustimmen:

- Bauwerke 0,6 – 2,0 m

Freileitungen:

Werden Baugeräte wie Bagger, Kräne, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzüge, Baugerüste verwendet oder Baumaterialien transportiert und gelagert, sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Freileitungssystemen einzuhalten:

Schutzabstände bei Freileitungen mit Spannungen:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) 1 Meter nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt 3 Meter nach allen Seiten

Im Zweifelsfall erteilt die SWF Auskunft über die Höhe der Spannung einer Freileitung. Das seitliche Ausschlagen der Leiterseile ist zusätzlich zu beachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Baumbepflanzungen:

Zur Vermeidung einer gegenseitigen schädlichen Beeinflussung sind Baumpflanzungen mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen Stamm und den Leitungssystemen zulässig.

Ein Unterschreiten des Schutzabstandes ist nur mit den passenden Schutzmaßnahmen nach Absprache und Zustimmung durch die SWF möglich.

Überbauung:

Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung der Auflagen sind die Folgekosten vom Verursacher zu tragen.

Ausnahme: Regelungen für die Überbauung der Anschlussleitungen für Netzanschlüsse:

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Müssen Hausanschlussleitungen unter Gebäudeteile (z.B. Wintergärten, Garagen usw.) oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Schutzrohre zu verlegen. Dabei ist sicherzustellen, dass im Falle einer Undichtheit am Produktendrohr das Gas nach außen abgeleitet wird. Eine nachträgliche Überbauung einer Hausanschlussleitung ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Hausanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Hausanschlusses beeinträchtigt werden. Ggf. anfallende Mehrkosten, die durch Arbeiten an den Anschlussleitungen anfallen, können dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

Können die genannten Schutzabstände nicht eingehalten werden, ist eine Abstimmung mit den SWF zwingend nötig!

11. Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Versorgungsleitungen

Der sogenannte Schutzstreifen, der als Bestandteil der Versorgungsleitungstrasse zu sehen ist, stellt einen besonders geschützten Bereich um die Versorgungsleitungen dar. Dieser soll gewährleisten, dass keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen oder Überpflanzungen vorgenommen werden die den Betrieb bzw. die Instandhaltung der Leitungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden. Bei Privatgrundstücken ist der Schutzstreifen in der Regel durch die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Schutzstreifen von der Mittelachse der Leitungen

<u>Besonders schützenswerte Systeme:</u>	<u>Übrige Versorgungssysteme</u>
- 20 kV (Hochspannung) 0,75 m	- Gas- und Wasserleitungen 2,0 m
- Gas-Hochdruckleitungen 3,0 m	- Fernwärme 2,0 m
	- Strom-, bzw. TK-Kabel 0,75 m

Hinweis:

Vor Beginn von Baumaßnahmen, im Gefährdungsbereich von Gashockdruckleitungen, muss eine **Einweisung vor Ort** durch die zuständige Fachabteilung der SWF erfolgen!

Im Schutzstreifen sind zulässig:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten (Einhaltung Schutzstreifen)

Im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig:

- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
- Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte und so weiter) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.

- Einbringen von Behältern (zum Beispiel Öltanks).
- Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- Erdarbeiten mit Maschinen.
- Errichten von Zäunen, Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- Bohrungen, Sondierungen

Im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig:

- Oberflächenbefestigungen in massiver Bauweise (z. B. Beton).
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben der Leitung und 0,5 m über der Leitung.
- Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen und Festzelte).
- Lagern von schwertransportablen Materialien.
- Anlegen von Futtermieten, Silage und massiven Futtersilos.
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

12. Schutzmaßnahmen

Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten folgende grundlegenden Schutzmaßnahmen:

- In den von dem Beauftragten der SWF angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.
- Bei dem Antreffen unbekannter Leitungen ist die Baustelle bis zur Klärung durch die SWF einzustellen. Die Leitungssysteme müssen als „unter Spannung“ bzw. als „in Betrieb“ angesehen werden! Die SWF ist unverzüglich zu informieren.
- Im Schutzbereich von Gashochdruckleitungen sowie von Hochspannungsleitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich, die im Einzelnen mit den SWF abzustimmen sind und vor Ort eingewiesen werden müssen.

- Lageveränderungen der freigelegten Versorgungsleitungen sind nicht gestattet. Freigelegte Kabel und Rohrleitungen dürfen nicht frei hängen. Sie müssen in ausreichenden Abständen unterfangen oder aufgehängt werden.
- Freigelegte Versorgungsanlagen sind zu schützen. Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z.B. Verteilerschränke, Verteilerschächte, Kanalbauwerke, Armaturen, Straßenkappen etc. müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben. Sie sind gegen unbefugtes Betreten, Bedienen und Betätigen zu sichern.
- Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Versorgungsanlagen und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis der SWF entfernt werden. Merkzeichen (Schilderpfähle/Messpunkte/Kabelsteine) sind vor dem Ausheben einzumessen. Nach Beendigung der Arbeiten sind sie wieder fachgerecht einzumessen und einzubringen.
- Werden durch Baumaßnahmen Versorgungsanlagen der SWF gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit den SWF abzustimmen.
- Nach Beendigung der Arbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutz der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Entfernte Schutzeinrichtungen, z.B. Trassenwarnbänder, sind nach Beendigung der Baumaßnahme neu einzubringen (Material kostenfrei bei den SWF zu beziehen).
- Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist fachgerecht zu verdichten.
- Eingebrachter Boden bis 40 cm über den Versorgungsanlagen (Leitungen/Bauwerke) ist von Hand zu verdichten. Erst darüber hinaus ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Die SWF behalten sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung der SWF zulässig.

13. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist den SWF unverzüglich zu melden. Je früher eine Beschädigung gemeldet wird, um so günstiger ist die spätere Kostenausgleichsregelung!

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der SWF erfolgen.

Wenn Versorgungsanlagen der SWF beschädigt werden, sind sofort folgende grundsätzlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen,
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern,
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern,
- Wenn erforderlich Notruf 112 benachrichtigen,
- Zentrale oder Fachabteilung der SWF benachrichtigen,
- Weitere Maßnahmen sind mit den SWF und anderen zuständigen Stellen abzustimmen,
- Das Personal der ausführenden Firma hat bis zum Eintreffen von Beauftragten der SWF an der Baustelle zu verbleiben.

Hochspannungskabel

Bei einer Beschädigung von Hochspannungskabelsystemen (auch nur der Mantel/äußere Hülle) besteht die Gefahr eines Erdschlusses und damit die Möglichkeit der sog. „Schrittspannung“. In diesen Fällen sollte man in kleinsten Schritten sich von der Gefahrenstelle entfernen. Baumaschinenführer ggf. (je nach Situation z.B. Brand) sollten nicht das Führerhaus verlassen.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gasversorgung

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, deshalb

- Funkenbildung vermeiden,
- nicht rauchen,
- kein Feuer anzünden,
- keine offenen Flammen verwenden,

- sofern möglich, alle Fenster und Türen von Gebäuden schließen,
- keine elektrischen Anlagen bedienen, z.B. Klingeln, Schalter etc.,
- sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen,
- angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen,
- falls Gas in Gebäude eingetreten ist, ist die Evakuierung zu veranlassen,
- Fenster und Türen der betroffenen Gebäude öffnen.

Wärmeversorgung

Bei austretenden Wärmeträgern aus Fernwärmeleitungen besteht die Gefahr der

- Dampfbildung,
- Verbrühung,
- Unterspülung.

Wasserversorgung

- Bei austretendem Wasser besteht die Gefahr der Unterspülung
- Bei beschädigten Wassersystemen besteht die Gefahr der Trinkwasserverunreinigung

14. Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit den SWF rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach den Vorschriften der ZTV A-StB zu erfolgen. Vor dem Verfüllen der Versorgungsleitungen muss sichergestellt werden, dass die Leitungen/Kabel oder Versorgungsanlagen nach Änderungen bzw. instandgesetzten Beschädigungen **durch die SWF eingemessen** wurden.

15. Besondere Hinweise Planwerk/Schutzrichtlinie

Fremdleitungen sind im Planwerk nicht dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass überall mit Fremdleitungen zu rechnen ist.

- Leitungen ohne Maßangaben wurden geortet.
- Alle außer Betrieb bzw. stillgelegte Leitungen/Kabel vor 2007 sind in den Planwerken nicht enthalten.
- Die Grundkarte entspricht nicht der amtlichen Katasterkarte. Es ist mit Abweichungen (Grenzen, Gebäude usw.) zu rechnen.

Bei den aufgeführten Hinweisen in dieser Richtlinie handelt es sich um die Ausarbeitung der wesentlichsten Punkte zum Schutz der Versorgungsleitungen sowie der Bauausführenden und der Öffentlichkeit bei Beschädigungen durch Tiefbauarbeiten! Grundsätzlich sind alle relevanten Gesetze, Verordnungen sowie insbesondere die einschlägigen Regelwerke von allen Beteiligten (Bauausführender, Betreiber) zu beachten! Zusätzliche Informationen enthält auch das „Merkheft für Baufachleute“ vom BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft), welches Sie bei den SWF erhalten können.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Richtlinie eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Diese Schutzrichtlinie sollte jedem Mitarbeiter der bauausführenden Firmen ausgehändigt und unterwiesen werden!

Zusammenfassung: WICHTIG!



Erkundigungspflicht! → PLANAUSKUNFT AUF BAUSTELLE VORHANDEN?

Jeder Bauausführende hat sich vor der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen in öffentlichen und privaten Grundstücken über den Verlauf von Versorgungsleitungen zu erkundigen. Entsprechende Planauskünfte bei allen potentiellen Leitungsbetreibern sind einzuholen! Es gibt auch andere, nicht nur die Stadtwerke!



Lage der Leitungssysteme → NACHPRÜFEN DURCH SUCHSCHLITZE!

Die SWF kann nicht 100%tig gewährleisten, dass die ausgegebenen Planauskünfte korrekt sind. Es kann zu Lageabweichungen kommen! Tiefenangaben liegen den SWF ebenfalls nicht vor!



Besondere Leitungssysteme → EINWEISUNG VOR ORT!

Insbesondere bei dem Vorhandensein von GAS-Hochdruck- und Hochspannungssystemen ist eine gesonderte örtliche Einweisung nötig! Ohne diese darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden!



Beschädigungen → SOFORTIGE MELDUNG – GEFAHR!

Störungsannahme der SWF	06233/602-444
Gasnotruf	06233/602-222
Zentrale/Meldestelle	06233/602-0



Schutzstreifen und Abstände → NICHT ÜBERBAUEN – ABSTAND HALTEN!

Vorsicht bei Annäherungen von Leitungssystemen. Nicht Freilegen, Knicken oder Bewegen!
Zum Schutz aller die Abstandsmaße einhalten.

IM ZWEIFEL IMMER DEN KONTAKT ZU DEN STADTWERKEN SUCHEN!